

Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Amtsbereich des Amtes Penzliner Land

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Penzliner Land als örtliche Ordnungsbehörde nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Verordnung gilt im Bereich des Amtes Penzliner Land.
- (2) Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Anlagen und Flächen.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Sommerwege, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie die Gehwege und Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen,
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 3. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, die Lagerplätze, sofern sie an den übrigen Straßenkörper grenzen, und die Bepflanzung,
 4. die Nebenanlagen, das sind Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen und Flächen wie z.B. Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Badestellen, auch dann, wenn das Betreten oder Benutzen bestimmten Personengruppen vorbehalten ist.
- (4) Flächen im Sinne des § 1 Absatz 2 sind insbesondere Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsräume wie Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Streugutbehälter, Papierkörbe, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten.

§ 3

Ruhezeiten und Lärmbekämpfung

- (1) Lärmerzeugung ist insbesondere während der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr (Nachtruhe) zu vermeiden.
Im Übrigen gelten das Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FTG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 390) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), eingeführt mit der Verordnung zur Einführung der Geräte- und

Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002, zuletzt geändert am 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178).

- (2) Während der Ruhezeiten ist jeglicher ruhestörender Lärm verboten.
- (3) Unter das Verbot fallen insbesondere:
 - a) ruhestörende Arbeiten in Haus, Hof und Garten, z.B. Hämmern, Schleifen, Sägen, Holzhacken sowie andere ruhestörende Gartenarbeiten;
 - b) der Betrieb von Geräten, außerhalb der in der 32. BImSchV festgelegten Zeiten
 - c) lautes Singen, Schreien, Musikdarbietungen oder ähnliche Geräusche, auch wenn diese in geschlossenen Privaträumen und Gärten verursacht werden und störend nach außen dringen
 - d) die Verwendung lärmverursachender Spiel- und Sportgeräte in der Nähe von Wohnhäusern und Pflegeheimen
- (4) Wertstoffcontainer dürfen an Werktagen nur zwischen 7:00 und 13:00 Uhr sowie zwischen 15:00 und 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 4

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, anderen Brauchtuumsfeuern und Lagerfeuern ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim Amt Penzliner Land zu beantragen. Für das Verbrennen von Gartenabfällen gilt § 2 der Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfLVO M-V) vom 18.06.2001 (GVOBl. M-V S. 281). Unbeschadet hiervon ist das Abbrennen von Kleinstfeuern bis zu einem Durchmesser von 1 Meter auf privaten Grundstücken genehmigungsfrei.
- (2) Eine Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten, auf dessen Grundstück das Feuer abgebrannt werden soll.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen, bei öffentlich abgebrannten Brauchtuumsfeuern durch mindestens drei erwachsene Personen. Vor dem Entzünden des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgestapelten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (4) Die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden im Land Mecklenburg-Vorpommern (Waldbrandschutzverordnung) vom 14. Februar 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 366) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 1994 (GVOBl. M-V S. 599) bleibt unberührt.

§ 5

Schutz vor Gefährdungen, Behinderungen und Belästigungen

- (1) Um die Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen, sind Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden außerhalb befriedeter Grundstücke, insbesondere an Dachrinnen, von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (2) Um die Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen, sind Blumentöpfe und -kästen von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 6

Halten und Führen von Hunden

- (1) Hunde sind so zu führen, dass sie Gehwege, Fußgängerzonen, öffentliche Grünanlagen, Straßen und Plätze nicht durch Kot beschmutzen. Verschmutzungen sind unverzüglich vom Hundeführer zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (2) Halter oder Führer von Hunden haben bei Spaziergängen in der geschlossenen Ortslage mit ihren Tieren zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen. Auf Verlangen der Ordnungsbehörde sind die Materialien vorzuweisen.
- (3) Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen, in Bädern und an öffentlichen Badestellen ist untersagt.
- (4) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn andere Personen sichtbar werden. Hundeführer müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, für Blindenhunde, für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz sowie für Hunde im öffentlichen Einsatz.

§ 7

Kinderspielplätze

- (1) Auf den Kinderspielplätzen sind das Rauchen und das Wegwerfen von Zigarettenresten sowie der Genuss alkoholischer Getränke verboten.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Bei Zuwiderhandlung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr erlaubt.

§ 8

Unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen

In den öffentlichen Anlagen ist untersagt:

- a) das Nächtigen und Zelten,
- b) Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen,
- c) das Befahren, das Abstellen und das Parken von Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern,
- d) Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die Dritte gefährden können,
- e) Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte auszureißen und abzubrechen.

§ 9

Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, bzw. deren Beauftragten, ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. deren Beauftragte haben sich durch Uniform oder besonderen Ausweis unverzüglich und unaufgefordert zu legitimieren.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Abs. 3 a-d während der Ruhezeiten die Geräusentwicklung nicht unterlässt,
 2. entgegen § 3 Abs. einen Wertstoffcontainer außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung ein Oster-, anderes Brauchtumsfeuer oder Lagerfeuer anlegt oder unterhält,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 S. 1 ein zugelassenes Feuer nicht genügend beaufsichtigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 S. 3 u. 4 ein Feuer nicht sorgfältig ablöscht,
 6. als Hundeführer Verschmutzungen durch Kot durch einen von ihm geführten Hund nicht gemäß § 6 Abs. 1 unverzüglich beseitigt,
 7. als Hundeführer entgegen § 6 Abs. 2 keine geeigneten Materialien innerhalb der geschlossenen Ortslage mit sich führt,
 8. entgegen § 6 Abs. 3 einen Hund auf Spielplätzen, in Bädern und an öffentlichen Badestellen mitführt,
 9. entgegen § 6 Abs. 4 seinen Hund nicht ordnungsgemäß anleint,
 10. entgegen § 7 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen raucht, Zigarettenreste wegwirft oder alkoholische Getränke zu sich nimmt
 11. entgegen § 8 öffentliche Anlagen unerlaubt benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 Abs. 2 SOG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (2) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsvorsteher des Amtes Penzliner Land als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Amtsbereich des Amtes Penzliner Land vom 19.04.2005 außer Kraft gesetzt.

Penzlin, den 28.08.2013

Thomas Diener
Amtsvorsteher

